



Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Release 2.0)

[Dok._Nr.2010_0250944.doc]

(Version 3.2 - Stand: 02. Mai 2011)

Ziel dieses Merkblatts ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die zollrechtlich vorgeschriebenen Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben. Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Merkblatt basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version 3.1 - *Stand: 31. Januar 2011* - seine Gültigkeit. Dieses Merkblatt wird im Turnus von drei Monaten aktualisiert. *Fachlich relevante* Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Ab 13.12.2010 ist die elektronische Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich, die nach dem 12.12.2010 ausgestellt oder verlängert wurden.

Gliederung:

- 1. Welche Funktionalitäten bieten die elektronische Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren?**
- 2. Welchen Rechtsstatus hat die elektronische Anmeldung von Ausfuhren?**
- 3. Welche Vereinfachungen und Pflichten ergeben sich für den Ausfuhrer und den Anmelder aus der elektronischen Anmeldung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren ab dem 13.12.2010?**
- 4. Welche außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten sind bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union zu beachten?**

5. Wie erfolgt die Umsetzung der Ausfuhrgenehmigungspflichten im Elektronischen Zolltarif (EZT)?
6. Welche Genehmigungsformen gibt es und welche werden abgeschrieben?
7. Was versteht man unter einem „Null-Bescheid“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?
8. Was ist bei der elektronischen Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen zu beachten?
9. Wie wird elektronisch abgeschrieben?
10. Was ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen zu beachten?
11. Elektronische Abschreibung von Kleinmengen
12. Welche Bedeutung haben Genehmigungscodierungen und wo sind diese abrufbar?
13. Überblick über die wichtigsten Codierungen für Ausfuhrgenehmigungstatbestände im Außenwirtschaftsrecht
14. Elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen bei technischen Störungen und im Rahmen des Ausfallkonzepts
15. Was geschieht, wenn zu einer elektronisch angemeldeten Ausfuhrgenehmigung des BAFA kein Genehmigungs-Datensatz vorhanden bzw. abrufbar ist?
16. Wie ist zu verfahren, wenn in ATLAS Plausibilitätsverletzungen zu Ausfuhrgenehmigungen angezeigt werden, die die Entgegennahme oder Annahme der elektronischen Ausfuhranmeldung verhindern?
17. Wie erfolgt die elektronische Nacherfassung von Abschreibungsdaten zu den auf Ausfuhrgenehmigungen in Papierform vorgenommenen Abschreibungen?
18. Weitere Informationen / Ansprechpartner

1. Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhr

Mit Inkrafttreten der 85. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (kurz: 85. ÄnderungsVO) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Online-Anmeldung und die Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhr und den Austausch von Genehmigungsdaten zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und den zuständigen Zollstellen über das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) geschaffen.

Auf Basis von **ATLAS-Ausfuhr 2.0** besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern grundsätzlich die Verpflichtung, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigungen **online** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen werden dann elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Anmeldung und –Abschreibung ist,

- dass die Ausfuhranmeldung mit ATLAS-Ausfuhr 2.0.1 oder höher bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle abgegeben wird,
- die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Bundeszollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das DV-System ATLAS-Ausfuhr eine Online-Anmeldung und -Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht online abgeschrieben werden:

- alle vor dem 13.12.2010 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen, es sei denn, sie wurden nach dem 13.12.2010 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlängert,
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz,
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 - berechtigen (§ 18 Abs. 2 Satz 8 AWW) und
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 18 Abs. 4 AWW).

In diesen Fällen sind die Ausfuhrgenehmigungen weiterhin der Ausfuhrzollstelle bei der Ausfuhrabfertigung im Original in Papierform zur Abschreibung vorzulegen.

Die manuelle Abschreibung auf dem Abschreibebblatt einer ab 13.12.2010 erteilten oder verlängerten Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist künftig nur noch möglich

- im Rahmen des Ausfallkonzepts gemäß § 18 Abs. 7 AWW i.V.m. Ziffer 8.2.6 der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS,
- bei Überführung in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat,
- bei Ausfuhrgenehmigungen, die ausschließlich zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 - berechtigen und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ (s. Ziffer 16 des Merkblatts).

Der Anmelder / Ausfuhrer hat sicherzustellen, dass bei wechselseitiger Inanspruchnahme von Online-Abschreibung und Papierabschreibung weder doppelte Abschreibungen noch Mengen- bzw. Wertüberschreitungen erfolgen.

Soweit § 3 AWW die Rückgabe von Genehmigungsbescheiden an die Genehmigungsbehörde vorsieht, besteht diese Verpflichtung auch nach Einführung der elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung fort.

Die vorherige Zuteilung einer Zollnummer ist Voraussetzung für die Beantragung und Inanspruchnahme einer vom Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung.

2. Welchen Rechtsstatus hat die elektronische Anmeldung von Ausfuhren?

Die elektronische Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhrsending bei der zuständigen Zollstelle.

Demzufolge gelten die Bewilligungen als zugelassener Ausfuhrer gemäß Artikel 283 ff. der Zollkodex-DVO und die Bewilligungen als vertrauenswürdiger Ausfuhrer nach § 13 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auch weiterhin nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

Güter, für die eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, können auch künftig nicht im Rahmen der vereinfachten Verfahren als zugelassener Ausfuhrer bzw. als vertrauenswürdige Ausfuhrer ausgeführt werden.

3. Welche Vereinfachungen und Pflichten ergeben sich für den Ausfuhrer und den Anmelder aus der elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren ab dem 13.12.2010?

Vereinfachung:

Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle **nicht mehr erforderlich** (§ 18 Abs. 2 Satz 2 AWV).

Pflichten:

Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben in § 18 Abs. 2 Satz 6 AWV.

Der **Ausfuhrer** hat nach § 18 Abs. 2 Satz 3 AWV sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der

Ausfuhrabfertigung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist und über ein zur Abschreibung ausreichend großes Restkontingent verfügt, sofern die Genehmigung der zollamtlichen Abschreibung bedarf.

Der **Ausführer** ist nach § 18 Abs. 5 AWV verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abgeschriebenen Waren sowie die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 18 Abs. 3 AWV verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen.

4. Welche außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten sind bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union zu beachten?

I. Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (kurz: AL) erfasst sind

II. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 (kurz: EG-Dual-use-VO) / Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfasst sind

In Anhang I der EG-Dual-use-VO und in der AL Teil I Abschnitt C sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

III. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO bzw. der AL Teil I Abschnitt C erfasste Güter

Für nicht von Anhang I EG-Dual-use-VO oder der AL erfasste Dual-use-Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für

- eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 EG-Dual-use-VO),

- eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist oder in Ländern der Länderliste K (Artikel 4 Abs. 2 EG-Dual-use-VO, § 5c AWW),
- eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien (§ 5d AWW).

Daneben kommen Genehmigungspflichten in Betracht, sofern die Waren durch ein Embargo, die Anti-Folter-Verordnung (VO (EG) Nr. 1236/2005) oder eine sonstige Handelsbeschränkung (z.B. VO (EG) Nr. 2368/2002 -Verordnung zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten) erfasst werden.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/>.

5. Wie erfolgt die Umsetzung der Ausfuhrgenehmigungspflichten im Elektronischen Zolltarif (EZT)?

Im EZT finden Sie rechtlich nicht verbindliche und ggf. nicht vollständige Hinweise auf waren- und länderbezogene Ausfuhrgenehmigungstatbestände. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.

Die Zollverwaltung bietet im Internet unter www.zoll.de einen Zugang zum Elektronischen Zolltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen / ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detailinformationen einschließlich der erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:

eingegebene Suchkriterien: maßgebender Zeitpunkt: 03.01.2011

Warennummer: 8459 6110 (Endlinie)

Geographisches Gebiet: CN - China

Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

Maßnahme							
ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	27.08.2009	-	Bedingungen Fußnoten

Dokumentenvorlage		
Bedingung: Andere Bedingungen		
lfd. Nr.	Voraussetzung/vorzulegende Unterlagen	Aktion
001	Ausfuhrlizenz; Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung) (Codierung/Schlüssel: X002)	-
002	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis. (Codierung/Schlüssel: Y901)	-
003	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

Zur Erläuterung:

Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO.

1. Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistet sind, ist im DV-System ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit „X002“ codiert anzumelden. Bei Verwendung einer schriftlichen

Ausfuhranmeldung auf der Grundlage des Einheitspapiers (dies ist nur noch im Rahmen des Ausfallkonzepts gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 AWV möglich), sind die Nummer der Ausfuhrgenehmigung und die Codierung „X002“ in Feld 44 einzutragen und die Genehmigung bei der Ausfuhrabfertigung zur Abschreibung vorzulegen.

2. Sofern die Ausfuhr Güter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistet sind, ist angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden.
3. Wird weder die Codierung „X002“ noch die Codierung „Y901“ angemeldet, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs- / Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer länderspezifisch entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, ist es zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll und in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichem Empfänger / Endverwender / Bestimmungsland auch erforderlich, entsprechende Genehmigungscodierungen oder aber die entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht anzugeben.

Auf die Angabe der Codierung „Y901“ kann hingegen verzichtet werden, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die in Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 gelistet sind.

Ergänzende Hinweise zu dieser Thematik finden Sie in dem „Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen: Anwendungshinweise zu außenwirtschaftsrechtlich relevanten Unterlagencodierungen („relief codes for box 44“), abrufbar unter http://www.zoll.de/g0_publicationen/b0_merkblaetter/index.html .

6. Welche Genehmigungsformen gibt es und welche werden abgeschrieben?

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen / Höchstbetragsgenehmigungen
- II. Sammelausfuhrgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhr- und Höchstbetragsgenehmigungen abgeschrieben. Sofern eine Einzelausfuhrgenehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt. Ist dem Genehmigungsbescheid kein amtliches Formblatt zur Abschreibung beigelegt, lässt dies nicht darauf schließen, dass damit eine Abschreibung der Genehmigung entfällt.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich gemeinschaftsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“. Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungstyp“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungscodierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungscodierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen - in ATLAS-Ausfuhr auf Basis der bei der als Unterlage angemeldeten Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Annahme der elektronischen Ausfuhranmeldung angegebenen Abschreibungsdaten automatisiert abgeschrieben. Nach Annahme der Ausfuhranmeldung ist eine Korrektur der Abschreibungsdaten nur durch Ungültigerklärung / Stornierung der elektronischen Ausfuhranmeldung möglich.

7. Was versteht man unter einem „Null-Bescheid“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?

Stellt das BAFA auf Antrag fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Null-Bescheid“. Darin wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben bescheinigt. Null-Bescheide können nicht abgeschrieben werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge / Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Waren in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Null-Bescheid angegeben zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Um der zuständigen Zollstelle die Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr zu erleichtern und Abfertigungsmaßnahmen zu beschleunigen, sollte der Anmelder den betreffenden Nullbescheid – zusätzlich zu den entsprechenden Y-Codierungen - in der elektronischen Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angeben.

Nach der geltenden Rechtslage übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine elektronischen Daten zu erteilten Nullbescheiden an das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT). Insoweit ist es den Zollstellen nicht möglich, Daten zu erteilten Nullbescheiden elektronisch abzurufen. Gegebenenfalls ist der Nullbescheid per Fax der abfertigenden Zollstelle zu übersenden oder dort im Original vorzulegen.

8. Was ist bei der elektronischen Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen zu beachten?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Systems ATLAS-Ausfuhr, über die Internetausfuhranmeldung (IAA) oder die Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensweisung für das IT-System ATLAS elektronisch angemeldet werden. Dabei ist die Zollnummer des Ausführers in der Ausfuhranmeldung verpflichtend anzugeben.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Waren angemeldet werden. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Waren mit unterschiedlichen Ausfuhrgenehmigungen angemeldet werden.

Die jeweilige Ausfuhrgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhr** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder zur Verfügung:

Genehmigungscodierung (Typ / Qualifikator):

Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Ziffer 12 und 13 dieses Merkblatts.

Detail:

Das Feld „Detail“ ist zur Angabe der Ausfuhrlistenposition vorgesehen. Die Angaben zur Ausfuhrlistenposition müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld "AL-Position" der Genehmigungsposition übereinstimmen.

Referenz:

Die Unterlagenreferenz setzt sich zusammen aus

- der sieben- bzw. achtstelligen Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- dem Genehmigungstyp (Rechtskreis: „DE“ oder „EU“) und
- der jeweiligen Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“).

Der Genehmigungstyp ergibt sich aus dem Rechtskreis der zu Grunde liegenden Genehmigungsnorm. Handelt es sich hierbei um eine nationale (deutsche) Genehmigungsnorm, ist „DE“ anzumelden, bei einer Genehmigungsnorm nach Gemeinschaftsrecht „EU“. In einer Ausfuhrgenehmigung können sowohl Güterpositionen mit Rechtskreis „DE“ als auch mit Rechtskreis „EU“ enthalten sein.

Zusatz:

Das Feld „Zusatz“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt. Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungscodierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben.

Ausgestellt am:

Dieses Feld ist zur Angabe des Ausstellungsdatums / Gültigkeitsdatums vorgesehen. Bei Ausfuhrgenehmigungen, deren Gültigkeit von der Genehmigungsbehörde verlängert wurde, ist das Verlängerungsdatum maßgebend.

Gültig bis:

Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen.

Wert:

Anzugeben ist der Wert der auszuführenden genehmigungspflichtigen Güter. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Waren, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).

Der Wert einer Ware oder eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 4 AWV).

Maßeinheit:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.

Menge:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist - in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 (Einzelheiten zur Codierungsliste siehe Textziffer 11) mit „R“ [required - erforderlich] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten Datenfelder entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfelder sind dem Anmelder freigestellt.

9. Wie wird elektronisch abgeschrieben?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollrechtlichen Abschreibung bedürfen, werden elektronisch abgeschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Abschreibung nach der Menge

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge abgeschrieben, wenn

- eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
- eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält

b) Abschreibung nach Menge und Wert:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird ausnahmsweise nach Menge und Wert abgeschrieben, wenn eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält und das BAFA in der Ausfuhrgenehmigung vermerkt hat, dass

die Angaben zum Wert des auszuführenden Gutes zusätzlich für die Genehmigungserteilung ausschlaggebend sind.

c) Abschreibung nach dem Wert:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert abgeschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest-)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der abschreibungsrelevanten Menge / des abschreibungsrelevanten Wertes bzw. der (Rest)menge / des (Rest)wertes einer Einzelausfuhr- bzw. Höchstbetragsgenehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme ver hindernd.

Annahme und Überlassung der elektronischen Zollanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.

10. Was ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen zu beachten?

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen („Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teilsendung mit der Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhrgenehmigungen ausgewiesenen Maßeinheiten - ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ltAnlage“ [laut Anlage] - die Anmeldung der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen (z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen.

Beispiele:

a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von ca. 15% des Gesamtwertes,

b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 1000,-- € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000,-- €

Es ist sicherzustellen, dass sich aus den Positionsdaten zu der Ausfuhrgenehmigung / Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr ergibt, dass das genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die genehmigte Menge.

11. Elektronische Abschreibung von Kleinmengen

Bei der Abschreibung einer Kleinmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert „0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben. Zusätzlich ist die Angabe der konkreten Menge und Maßeinheit in den Datenfeldern „WARE / UNTERLAGE / Abschreibungsmenge“ und „WARE / UNTERLAGE / Maßeinheit“ der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Sofern die Genehmigung keine anders lautende Vorgabe beinhaltet, ist als Maßeinheit „mg“ (Milligramm) anzugeben.

12. Welche Bedeutung haben Genehmigungscodierungen und wo sind diese abrufbar?

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhrgenehmigungen / genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach den Vorschriften im Merkblatt zum Einheitspapier und der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers genehmigungsrechtlich relevante Codierungen entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136 anzugeben. Die Genehmigungscodierungsliste I0136 kann im Internetportal www.zoll.de unter ATLAS > Downloads > EDIFACT Release AES 2.0 > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_aes_2_0/index.html).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Dies betrifft insbesondere die von der EU reservierten Codelisten (Kennbuchstabe „C“), die im Rahmen des europäischen IT-Verfahrens ECS von ihr zentral verwaltet werden (Central Services/Reference Data), aber auch einige national festgelegte Codelisten (Kennbuchstabe „I“).

Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das

Merkblatt über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Merkblatt wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Ziffer 12 eine Auflistung aller aktuell gültigen, außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Eintragung / Eingabe einer Codierungskennziffer eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgeben, für deren Richtigkeit Sie auch verantwortlich sind. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern Sie in dem Warenwirtschaftssystem Ihres Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt haben, die gegebenenfalls von Ihrer ATLAS-Software automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Genehmigungscodierungen. Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung / Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders / Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die im DV-System ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen ersetzt.

Die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung- und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhrer verkürzt und beschleunigt die Kommunikationswege. Eine abschließende Prüfung, ob die zur Ausfuhr bestimmten Waren in ATLAS-Ausfuhr zutreffend angemeldet und etwaige außenhandelsrechtliche Beschränkungen hinreichend beachtet worden sind, erfolgt durch das System ATLAS-Ausfuhr jedoch nicht.

13. Überblick über die wichtigsten Codierungen für Ausfuhrgenehmigungstatbestände im Außenwirtschaftsrecht

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistellige Subcodierung (Qualifikator). Codierung und Subcodierung sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 angegeben und mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen: **Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21)**.

Die Subcodierung ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von

Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. dem Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Höchstmengen-, Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt / erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X002“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Unterlagencodierung es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Subcodierung erkennbar.

Bei den in der Ausfuhrliste oder der Dual-use-VO gelisteten Gütern und Technologien kommen folgende Genehmigungscodierungen in Betracht:

1. Genehmigung für Rüstungsgüter (Codierung: 3LLB und zusätzlich 8GGX für Kriegswaffen bzw. 3LLC für sonstige Waffen und Rüstungsgüter)
2. Genehmigung für gelistete Dual-use-Güter (Codierung: X002 bzw. 3LLA),

Im Bereich der Embargo-Verordnungen ist hinsichtlich der Genehmigungscodierung wie folgt zu differenzieren:

1. Genehmigung für Güter, die in einer Embargo-VO einem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt oder einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands im Einzelfall mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen (Codierung: C052 – es sei denn, eine der nachstehend genannten Codierungen ist einschlägig)
2. Genehmigung für Ausrüstung und Technologie nach Artikel 5 i.V.m. Anhang III der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008 (Codierung: X012).

Zu berücksichtigen ist auch eine Genehmigung für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter eingesetzt werden können (VO (EG) Nr. 1236/2005 – „Anti-Folter-Verordnung“) und deshalb einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands im Einzelfall mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen (Codierung: E990).

Verbringungsgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln) sind ungeachtet des Genehmigungstyps ausschließlich mit „3LLG/CO“ zu codieren.

Genehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waren berechtigen, können nicht elektronisch beschrieben werden. Ungeachtet dessen sind sie mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden und zusätzlich mit der Subcodierung (Qualifikator) „231“ kenntlich zu machen.

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, hat der Anmelder / Ausfühler (s. a. auch Erläuterungen unter Ziffer 5 dieses Merkblatts) - sofern im EZT die Angabe einer entsprechenden Codierung vorgesehen ist – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in der Ausfuhranmeldung explizit in codierter Form zu erklären, dass

- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien nicht vom Warenkreis des Anhangs I der EG-Dual-use-VO erfasst sind (Codierung: Y901),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien nicht von der jeweiligen Embargo-VO erfasst sind (Codierung: Y920),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien von der jeweiligen Embargo-VO erfasst, jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung weder ausfuhrverboten noch ausfuhrgenehmigungsbedürftig sind (Codierung: Y921),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien nicht vom Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland erfasst sind (Codierung: 3LNA),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien nicht vom Warenkreis der Anhänge II oder III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst sind (Codierung: Y904 bzw. Y906),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien vom Warenkreis der Anhänge II oder III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst sind, jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung weder ausfuhrverboten noch ausfuhrgenehmigungsbedürftig sind (Codierung: Y905 bzw. Y907 bzw. Y908),
- für die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien ein Nullbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt (Codierung: 3LLD).

Diese Codierungen bekunden keine Genehmigungspflicht, sondern die Genehmigungsfreiheit der Ausfuhrgüter.

In der folgenden Anlage finden Sie - beschränkt auf den Bereich Außenwirtschaftsrecht - eine Auflistung der aktuell gültigen genehmigungsrechtlichen Codierungen im Ausfuhrbereich. Mit den in blauer Farbe gelisteten Codierungen wird keine Genehmigungspflicht, sondern die Genehmigungsfreiheit von Ausfuhrgütern bekundet.

Die vollständige Liste der Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0136 im Internetportal www.zoll.de abrufbar (zum Link siehe Ziffer 12 des Merkblatts).

14. Elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen bei technischen Störungen und im Rahmen des Ausfallkonzepts

Technische Störung im IT-System ATLAS

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Systems ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden

Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen:

Kann die IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, so stehen dem Teilnehmer folgende Möglichkeiten gleichberechtigt nebeneinander zur Verfügung:

- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP Ausfuhr/Sicherheit (Vordruck 033025) - auch im Laserdruckverfahren erzeugt -,
- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des EP (Vordruck 0733) zusammen mit Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023),
- die IAA-Plus oder
- die IAA.

15. Was geschieht, wenn zu einer elektronisch angemeldeten Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kein Genehmigungs-Datensatz vorhanden bzw. abrufbar ist?

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-System ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an. In diesem Fall muss der Ausfuhrer / Anmelder überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-System ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen, wird der Ausfuhrer / Anmelder gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen. Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatensatz zur Verfügung steht.

16. Wie ist zu verfahren, wenn in ATLAS Plausibilitätsverletzungen zu Ausfuhrgenehmigungen angezeigt werden, die die Entgegennahme oder Annahme der elektronischen Ausfuhranmeldung verhindern?

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit

Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-System ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurück gewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass der Genehmigungstyp und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen. Im Falle des Fehlertexts "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" ist zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu kontaktieren (s. Ziffer 15 des Merkblatts).

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder bis auf Weiteres berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungs-codierung die nationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung - Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungs-codierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusatz“ anzugeben (z.B. X002/DE).

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder eine gültige Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle nachweisen. Hierzu kann er der Zollstelle, bei der er die elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben hat, zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung

- eine vollständige Kopie der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung, sofern diese der zollamtlichen Abschreibung bedarf, oder
- eine Kopie der Vorderseite des Genehmigungsbescheids

unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer übersenden (z.B. per Fax oder E-Mail). Alternativ kann der Ausfuhrer auch die Ausfuhrgenehmigung im Original vorlegen.

Wird bei Inanspruchnahme der Sondercodierung „3LOA/AUS“ der Zollstelle lediglich eine Genehmigungskopie übermittelt, bedarf es aufgrund der unterbliebenen elektronischen Abschreibung der Abschreibung auf dem Abschreibebblatt der Ausfuhrgenehmigung. Zu diesem Zweck legt der Anmelder der zuständigen Ausfuhrzollstelle die angemeldete und in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung im Original einmal pro Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle zum Zwecke der Abschreibung vor.

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS Ausfuhr zwar entgegen genommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten bis auf Weiteres ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)-Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.

17. Wie erfolgt die elektronische Nacherfassung von Abschreibungsdaten zu den auf Ausfuhrgenehmigungen in Papierform vorgenommenen Abschreibungen?

Die auf Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abbeschriebenen Werte / Mengen werden in folgenden Fällen durch die Ausfuhrzollstelle nachträglich in der ATLAS-Anwendung erfasst:

- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 18 Absatz 3 AWW),
- bei erstmaliger elektronischer Anmeldung einer vor dem 13.12.2010 ausgestellten und nach dem 13.12.2010 verlängerten Ausfuhrgenehmigung,
- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Systems ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt, und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach und bestätigt ggf. die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest)-Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle das Original der Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

18. Weitere Informationen / Ansprechpartner

Bei Fragen zum Inhalt dieses Merkblatts und allgemeinen Fragen zu genehmigungsrechtlichen Codierungen im Außenwirtschaftsrecht steht Ihnen die Bundesfinanzdirektion Südost – Referat ZF2 – als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen übersenden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail an die Sammelanschrift: awr@bfdso.bfinv.de. In besonders gelagerten bzw. eilbedürftigen Fällen wenden Sie sich bitte telefonisch an

Herrn Frank	0911/376-3581 (Grundsatzfragen, Plausibilitätsverletzungen)
Frau Niestroj	0911/376-3592 (Codierungsfragen, Plausibilitätsverletzungen)
Frau Hermann	0911/376-3414 (Codierungsfragen, Plausibilitätsverletzungen)

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Codierungen für Rüstungsgüter:	Die Codierung betrifft
8GGX + 3LLB	51E 51S 51K¹	Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, 8 Kriegswaffenkontrollgesetz (<i>KrWaffKontrG</i>) und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i. V. m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste); erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder Sammelausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i. V. m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste), erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder Komplementärgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i. V. m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste), erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen oder Komplementärgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen
3LLB	231	Genehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i. V. m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste), erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i. V. m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste) - auch im Rahmen eines

¹ Umfasst die Komplementärgenehmigung in einer gesonderten Position Ersatzteile, ist auch bei dieser Genehmigungsposition die Angabe der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz mittels Codierung 8GGX erforderlich.

		(BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	51E	Einzelausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für sonstige Rüstungsgüter, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgüter - auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	51S	Sammelausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für sonstige Rüstungsgüter, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgüter - auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	231	Genehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL für sonstige Rüstungsgüter, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgüter - auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	A18 bzw. A19 bzw. A21 bzw. A23	Allgemeine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 AWW für in § 5 Abs. 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der AL gelistete Güter, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 23 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
3LLC	B19	Die Güter unterliegen aufgrund des Befreiungstatbestands nach § 19 AWW keinen Einschränkungen nach §§ 5, 5c, 5d oder 6a AWW	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter grundsätzlich einer Genehmigung nach §§ 5, 5c, 5d oder 6a AWW bedürfen, jedoch aufgrund eines Befreiungstatbestands nach § 19 AWW von der Beschränkung ausgenommen sind (betrifft auch in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter)

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Codierungen für nicht gelistete Rüstungsgüter	Die Codierung betrifft
3LNA	51	nicht in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführte Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren und Technologien nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer)

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Codierungen für gelistete Dual-use-Güter	Die Codierung betrifft
3LLA	52	Genehmigung nach § 5 Abs. 2 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt C Kennungen 901 - 999 der AL, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr für Güter in nationaler Ergänzung der im Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	231	Genehmigung nach § 5 Abs. 2 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt C Kennungen 901 - 999 der AL, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr für Güter in nationaler Ergänzung der im Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	EU	Genehmigung nach Artikel 8 der EG-Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der im Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter, erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der im Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
X002	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Waren und Technologien aus Anhang I der EG-Dual-use-VO.	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO

X002	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Waren und Technologien aus Anhang I der EG-Dual-use-VO.	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	231	Genehmigung nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	EU	Genehmigung nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, sowie für nicht gelistete Güter nach Art. 4 der EG-Dual-use-VO, erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO sowie für verwendungsbezogene Genehmigungspflichten nach Artikel 4 der EG-Dual-use-VO für nicht gelistete Güter
X002	E01	Allgemeine Genehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 gemäß Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Anhang II der EG-Dual-use-VO	Genehmigung der Gemeinschaft für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von der Allgemeinen Genehmigung EU001 erfasst werden
X002	A09 bzw. A10 bzw. A12 bzw. A13 bzw. A16	Allgemeine Genehmigung nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von der Allgemeinen Genehmigung Nrn. 9, 10, 12, 13 oder 16 erfasst werden
X002	EUA	Allgemeine Genehmigung nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO, erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001)

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Codierung für nicht gelistete Dual-use-Güter	Die Codierung betrifft
Y901		nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren und Technologien nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind
Y901	AZG	nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht in der Ausfuhrliste aufgeführte Güter, für die eine Auskunft zur Güterliste durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wurde	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde
3LLD	NB	nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO), nicht in der Ausfuhrliste, nicht in Embargo-Verordnungen und nicht in der Anti-Folter-VO aufgeführte Güter, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wurde	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wurde

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	spezielle Embargo-Genehmigungscodierungen:	Die Codierung betrifft
X012	MM	Genehmigung für Ausrüstung und Technologie nach Artikel 5 i. V. m. Anhang III der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für grundsätzlich ausfuhrverbotene Ausrüstung und Technologie des Anhangs III der VO (EG) Nr. 194/2008
X012	EU	Genehmigung für Ausrüstung und Technologie nach Artikel 5 i. V. m. Anhang III der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008, erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für grundsätzlich ausfuhrverbotene Ausrüstung und Technologie des Anhangs III der VO (EG) Nr. 194/2008
C052	EU	Genehmigung für Waren, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen IR, KP, MM, GN, LY, ZW, SD Einschränkungen unterliegen; erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Waren und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen IR, KP, MM, GN, LY, ZW, SD Einschränkungen unterliegen
C052	IR KP MM ZW SD GN LY	Genehmigung für Waren und Technologien, die aufgrund der Iran-VO (EU) Nr. 961/2010, der Nordkorea-VO (EG) Nr. 329/2007, der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EG) Nr. 1184/2005, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Libyen-VO (EU) Nr. 204/2011 Einschränkungen unterliegen; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waren und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen
Y920	IR KP	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach der Iran-VO (EU) Nr. 961/2010, der Nordkorea-VO (EG) Nr. 329/2007,	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind

	MM GN ZW SD CI LY	der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EG) Nr. 1184/2005, der Côte d'Ivoire-VO (EG) Nr. 560/2005 <i>der Libyen-VO (EU) Nr. 204/2011</i>	
Y921	MM GN ZW SD CI LY	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der Birma/Myanmar-VO (EG) Nr. 194/2008, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EG) Nr. 1184/2005, der Côte d'Ivoire-VO (EG) Nr. 560/2005 <i>der Libyen-VO (EU) Nr. 204/2011</i> unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargorechtlichen Einschränkungen unterliegen
Y921	ALT	Notifizierung nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 für Altverträge	Erklärung des Ausführers, dass die angemeldeten Waren und Technologien aufgrund der Ausnahmeregelung nach Art. 10 der VO (EU) Nr. 961/2010 keinen Verboten und Beschränkungen nach Art. 8 i.V.m. Anhang VI der Iran-VO (Schlüsselausrüstung oder –technologie des Energiesektors) unterliegen.
3LNA	AM AZ SO SL IQ CD LR	die Güter unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen Armenien (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992) Aserbaidschan (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992) Somalia nach § 69a AWV Sierra Leone § 69c AWV, Irak § 69e AWV, Kongo § 69f Abs. 1 AWV, Liberia § 69g Abs. 1 AWV,	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren und Technologien nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland unterliegen

	ZW MM CI SD GN LB KP IR ER LY	Simbabwe § 69h Abs. 1 AWV, Birma/Myanmar § 69i Abs. 1 AWV, Côte d'Ivoire § 69j Abs. 1 AWV, Sudan § 69k Abs. 1 AWV, Guinea §69p Abs. 1 AWV, Libanon § 69m Abs. 1 AWV, Nordkorea § 69n Abs. 1 AWV, Iran § 69o Abs. 1 AWV, Eritrea § 69b Abs. 1 AWV Libyen.	
--	--	---	--

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Spezielle Genehmigungscodierungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005	Die Codierung betrifft
E990	DE	Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Waren und Artikel 5 Abs. 1 für Anhang III-Waren der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005, erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1236/2005; oder Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für von Anhang III der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasste, nicht grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter
E990	EU	Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Waren und Artikel 5 Abs. 1 für Anhang III-Waren der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005, erteilt von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1236/2005; oder Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasste, nicht grundsätzlich

			ausfuhrverbotene Güter
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst sind. (unterliegen keinem Ein-/Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 und Artikel 4 der der VO (EG) Nr. 1236/2005)
Y905		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen oder medizinisch-technische Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang II der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks von dem Ein-/Ausfuhrverbot ausgenommen sind (Artikel 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1236/2005) bzw. als medizinisch-technische Güter (Anmerkung Anhang II der VO (EG) Nr. 1236/2005) nicht von Anhang II der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst sind
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III der Anti-Folter-VO erfasst sind. (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1236/2005)
Y907		Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der UN in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf Grundlage eines Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1236/2005 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind

Y908	Die Güter werden in die folgenden Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (GL, NC, PF, TF, WF, YT, PM - [siehe ISO-alpha-2-Code für Länder], Büsingen) und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EG) Nr. 1236/2005 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks nach Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1236/2005 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
-------------	---	--

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterung:
	Qualifikator	Genehmigungscodierungen für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Verordnung zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten)	Die Codierung betrifft
C034	DE	Kimberley Gemeinschaftszertifikat nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2368/2002, ausgestellt von der deutschen Gemeinschaftsbehörde	Kimberley Gemeinschaftszertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
C034	EU	EU Kimberley Gemeinschaftszertifikat nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2368/2002; ausgestellt von Gemeinschaftsbehörden anderer Mitgliedstaaten	EU Kimberley Gemeinschaftszertifikat, ausgestellt von Gemeinschaftsbehörden anderer Mitgliedstaaten
Y015		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 2368/2002)

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterungen:
	Qualifikator	Verbringungscodierung	Die Codierung betrifft
3LLG	CO	Nationale Verbringungsgenehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungsgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO

Codierung	Sub-codierung	Anwendungsbereich:	Erläuterungen:
	Qualifikator	Sondercodierung	Die Codierung betrifft
3LOA	AUS	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)-Kontingents hinweisen.

Änderungshistorie:

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	01. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
2.01	15. Juli 2009	Gliederungspunkt 11
2.02	03. November 2009	<ul style="list-style-type: none">- Berücksichtigung der neuen Bezeichnung der EG-Dual use-VO VO (EG) Nr. 428/2009- neue Codierung X002/EUA- neu eingefügte Textziffer 8: ergänzende Hinweise zur elektronischen Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen und zu den Abschreibungsmodalitäten- neue eingeführte Textziffern 13-15: Regelungen zur Problembehandlung
3.0	14. September 2010	<ul style="list-style-type: none">- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17; Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8)- Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9)- Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS;- Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S;- Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231

- Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23
 - Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)
- 3.1 03. Januar 2011
- Neuaufnahme der Codierungen Y921/ALT, X002/DEE und X002/DES
 - Wegfall der Codierungen X002/DE und 3LLH
 - Ergänzung der Codierung 3LNA um ER für Eritrea
 - Änderung der Textziffern 8, 10 und 17
 - Anpassung der Ordnungsnummer der Iran-VO (EU) Nr. 961/2010 bei den Codierungen C052/IR und Y920/IR
- 3.1 24. Januar 2011
- Ergänzung der Textziffer 8 (Detail)
- 3.1 31. Januar 2011
- Fußnote zur Codierung 3LLB/51K
- 3.2 02. Mai 2011
- Neuaufnahme der Codierungen C052/LY, Y921/LY und Y920/LY (aufgrund der Einführung restriktiver Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen)